

Anordnung Nr. Pr. 127/2¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung
von Wärmeenergie
vom 8. Mai 1980

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für Wärmeenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmergruppen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen. Als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister
für Kohle und Energie
 Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 127/1 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 120)

Anordnung Nr. Pr. 128/3¹
über die Preise für feste Brennstoffe
vom 8. Mai 1980

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden im Zeitraum 1981 bis 1985 jährlich planmäßige Industriepreisänderungen für feste Brennstoffe durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise sowie um die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die in den Jahren 1981 bis 1985 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 128/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 121)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die jeweils vom 1. Januar des Kalenderjahres an erfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Minister
für Kohle und Energie
 Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Anordnung Nr. Pr. 249/3¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1978
vom 8. Mai 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1980

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

Anordnung Nr. Pr. 250/3¹
über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
der Anordnungen, die im Rahmen
planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten
vom 8. Mai 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a „Zum Konsumgütergroßhandel gehören: ...“ wird um folgenden Anstrich ergänzt:
 „— Postzeitungsvertrieb“.

¹ Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 25 S. 235)